

## Japans „Ungleiche Verträge“

### Von der Diskriminierung durch das Völkerrecht zur Modernisierung des Rechts\*

Moritz BÄLZ\*\* / Felix DRÖLL\*\*\*

- I. Ein Ungleicher Vertrag als Bezugspunkt für ein Jubiläum
- II. Der Preußisch-Japanische Vertrag als „Ungleicher Vertrag“
  1. Der Imperialismus der westlichen Mächte in Ostasien
  2. Die Eulenburg-Mission
  3. Inhalt des Preußisch-Japanischen Vertrages
  4. Die Revisionsbemühungen der neuen Meiji-Regierung
- III. Die Ungleichen Verträge als Triebfeder der rechtlichen Modernisierung
  1. Modernisierung des Landes zur Abwendung der äußeren Bedrohung
  2. Drei Ziele der Reformen im Bereich des Rechts
  3. Zwei Anschauungsbeispiele
- IV. Fazit

#### I. EIN UNGLEICHER VERTRAG ALS BEZUGSPUNKT FÜR EIN JUBILÄUM

Im Jahre 2021 begehen Deutschland und Japan mit vielfältigen Veranstaltungen „160 Jahre deutsch-japanische Freundschaft“. Denn es jährt sich zum 160. Mal der Abschluss des „Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen Preußen und Japan“, welcher am 24. Januar 1861 im Rahmen der Eulenburg-Mission unterzeichnet wurde.<sup>1</sup> Japan und Deutschland unter-

---

\* Vortrag gehalten von Moritz BÄLZ am 5. November 2021 im Rahmen des von der DJJV gemeinsam mit der DJG Bayern e.V. veranstalteten Symposiums „160 Jahre nach der Eulenburg-Mission – Ein Blick zurück auf den ersten Kontakt zwischen Japan und Deutschland“, Museum Fünf Kontinente, München. Siehe den Bericht zum Symposium von F. DRÖLL, in ZJapanR/J.Japan.L 53 (2022) 314–318. Die um Fußnoten ergänzte Vortragsfassung wurde beibehalten. Angegebene Links wurden letztmalig am 8. Oktober 2022 überprüft.

\*\* Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

\*\*\* Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

1 Der Originaltext des Vertrags ist abgedruckt in A. BERG (Hrsg.), Die preußische Expedition nach Ost-Asien: nach amtlichen Quellen. Band 2 (1866) 221–230. Der Vertrag sollte eigentlich zum 1.1.1863 in Kraft treten, trat tatsächlich aber erst 1864

halten heute enge diplomatische Beziehungen und pflegen einen intensiven Austausch auf vielerlei Gebieten, nicht zuletzt auf dem Gebiet des Rechts. Anlass zur Freude besteht also. Ob gerade der Abschluss des Preußisch-Japanischen Vertrags ein idealer Bezugspunkt ist, um die deutsch-japanische Freundschaft zu feiern, daran kann man allerdings zweifeln. Damit meine ich nicht, dass es natürlich schon zuvor deutsch-japanische Kontakte gab – hier in den Räumlichkeiten des Museums der Fünf Kontinente sei nur der Name Philipp Franz VON SIEBOLDS genannt. Auch nicht, dass der Vertrag nur von Preußen geschlossen wurde, nicht von Deutschland, das es zu diesem Zeitpunkt als Staat noch gar nicht gab. Immerhin vertrat Preußen mit der Eulenburg-Mission erstmals auch gesamtdeutsche Interessen auf internationaler Ebene.<sup>2</sup> Vielmehr ist es das Wort „Freundschaft“, das im Hinblick auf diesen Vertrag Fragen aufwirft – obwohl Art. 1 des Vertrages „ewige[n] Frieden und beständig[e] Freundschaft“ zwischen Preußen und Japan beschwört und „Freundschaft“ auch im Titel des Vertrages auftaucht. Die Großzügigkeit unserer japanischen Partnerinnen und Partner lässt es heute bei offiziellen Anlässen zwar in den Hintergrund treten, aber dieser Vertrag wurde Japan, das sich innen- und außenpolitisch in einer schwierigen Lage befand, aufge-nötigt. Der Vertragsinhalt benachteiligte Japan klar und beschränkte einseitig dessen Souveränität<sup>3</sup> nicht weniger als zahlreiche andere, heute als „Ungleiche Verträge“ (不平等条約, *fu-byōdō jōyaku*) bekannten völkerrechtlichen Verträge, die die westlichen Mächte im 19. Jahrhundert diversen ostasiatischen Ländern aufzwingen.

Ungeachtet ihres diskriminierenden Inhalts haben die von Japan geschlossenen Ungleichen Verträge einschließlich des Preußisch-Japanischen Vertrags allerdings als Triebfeder für die Modernisierung von Recht und Justiz in Japan gewirkt. Nach der Meiji-Restauration von 1868 setzte die neue japanische Regierung alles daran, rasch zu den westlichen Kolonialmächten aufzuschließen, und das nicht zuletzt, um eine Revision der Un-

---

in Kraft, nachdem am 5.8.1864 an Bord des preußischen Kriegsschiffs S.M.S. Gazelle die Ratifikationsurkunden ausgetauscht und der Vertrag in der Gesetzessammlung der Königlich-Preußischen Staaten verkündet worden war. Einzelheiten bei H. MENKHAUS, Der Japanisch-Preußische Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag von 1861. Eine juristische Analyse anlässlich der offiziellen Feier des 160. Jubiläums des Beginns der japanisch-deutschen diplomatischen Beziehungen: Teil 1, *Meiji Law Journal* 28 (2021) 35, 38.

2 F. JACOB, Die deutsche Rolle bei der Modernisierung des japanischen Kaiserreiches: zur deutschen Kolonialerfahrung in Japan seit der Eulenburg-Expedition, in: *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande* 48-1 (2016) 57, 60.

3 W. RÖHL, Der Einfluss des deutschen Rechts auf Japan, in: Krebs (Hrsg.), *Japan und Preußen* (2002) 185; H. KLEINSCHMIDT, Das europäische Völkerrecht und die ungleichen Verträge um die Mitte des 19. Jahrhunderts (2007) 6.

gleichen Verträge zu erreichen. Die Tatsache, dass im Japan des späten 19. Jahrhunderts in nur wenigen Jahrzehnten eine „moderne“ Rechtsordnung entstanden ist, erscheint im Rückblick ohne die Ungleichen Verträge kaum vorstellbar. Insofern bleibt auch der Preußisch-Japanische Vertrag als Hintergrund der Entstehung des heutigen japanischen Rechts und seiner Institutionen für dessen Verständnis weiterhin von großer Relevanz.

Daher möchte ich im Folgenden den Bogen spannen von dem Preußisch-Japanischen Vertrag von 1861 hin zur Rechtsentwicklung in den folgenden Jahrzehnten, von – wie ich in meinem Titel sage – der Diskriminierung Japans durch das Völkerrecht zur Modernisierung des japanischen Rechts.

## II. DER PREUßISCH-JAPANISCHE VERTRAG ALS „UNGLEICHER VERTRAG“

### 1. *Der Imperialismus der westlichen Mächte in Ostasien*

Zum Abschluss der Ungleichen Verträge Japans kam es vor dem Hintergrund des Strebens der westlichen Mächte nach wirtschaftlicher und militärischer Dominanz in Ostasien. Während beispielsweise die Königreiche in Westafrika in solchem Maße dem eurozentrischen Staatsverständnis widersprachen, dass die Kolonialmächte teilweise eine bloße Inbesitznahme für ausreichend hielten, wurde China und Japan ein hinreichendes Maß an Staatlichkeit nach dem westlichen Verständnis zuerkannt, sodass die imperialistischen Ziele durch Verträge und Verhandlungen mit einem souveränen Vertragspartner durchgesetzt werden konnten.<sup>4</sup> Als ersten dieser Verträge in Ostasien hatte Großbritannien nach dem Ersten Opiumkrieg im Jahre 1842 mit China den Vertrag von Nanjing geschlossen.<sup>5</sup> Dieser verpflichtete China abgesehen von Reparationszahlungen und der Abtretung Hong Kongs, bestimmte Häfen für den Handel mit Großbritannien zu öffnen. Im Anschlussvertrag von Humen von 1843 wurden Zolltarife für diverse Produkte festgelegt und britische Staatsangehörige nicht dem als rückständig empfundenen chinesischen Rechtssystem, sondern der britischen Konsulargerichtsbarkeit unterstellt (sog. Exterritorialität). Schließlich wurde Großbritannien eine einseitige Meistbegünstigungsklausel eingeräumt, nach der Großbritannien jedes Recht, das China künftig einem Drittstaat gewähren würde, auch für sich beanspruchen konnte. Damit enthielten diese beiden Verträge bereits wesentliche Merkmale, wie sie für die Ungleichen Verträge zwischen verschiedenen

4 KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 9 f; ähnlich D. SATO, Die Rechtsmodernisierung in Japan. Unter besonderer Berücksichtigung der mitteleuropäischen Einflüsse. *Journal on European History of Law* 2018, 260, 261.

5 H. FUESS, Unequal treaties, consular jurisdiction, and treaty port society, in: Saaler/Szpilman (Hrsg.), *Routledge Handbook of Modern Japanese History* (2017) 45, 47.

westlichen Mächten auf der einen Seite und verschiedenen ostasiatischen Staaten in den kommenden Jahrzehnten kennzeichnend werden sollten. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass das von den westlichen Mächten in die Welt getragene westliche Völkerrecht an und für sich auf dem Gedanken der Gleichheit aller souveränen Staaten aufbaute. Das hielt diese freilich nicht davon ab, das Instrument des völkerrechtlichen Vertrags als Vehikel des Imperialismus einzusetzen.<sup>6</sup>

Knapp ein Jahrzehnt später kam es im Jahre 1853 bekanntlich zur erzwungenen Öffnung Japans durch den US-amerikanischen Commodore PERRY. Das Schicksal Chinas und die militärisch-technisch-wirtschaftliche Überlegenheit des Westens in Gestalt der dampfgetriebenen amerikanischen Kriegsschiffe vor Augen, sah sich Japan gezwungen, die rund 250-jährige Phase der weitgehenden Landesabschließung (鎖国 *sakoku*) zu beenden. In der Folge gewährte Japan den Vereinigten Staaten von Amerika im Vertrag von Kanagawa die Öffnung der Häfen Shimoda und Hakodate für amerikanische Schiffe und die Etablierung eines amerikanischen Konsuls; ferner verpflichtete man sich zur Hilfe für amerikanische Schiffbrüchige.<sup>7</sup> Obwohl bereits das Zustandekommen des Vertrags von Kanagawa im Kontext der Gewaltandrohung durch die Amerikaner nicht von einer Gleichordnung der Vertragsparteien zeugte, enthielt dieser mit Ausnahme der einseitigen Meistbegünstigungsklausel noch keine unmittelbar benachteiligenden Regelungen. Diese kamen in relevantem Umfang erst ab dem Amerikanisch-Japanischen Vertrag vom 29.7.1858 (sog. Harris Vertrag) auf. In dieser Zeit wurden in rascher Abfolge vier weitere Ungleiche Verträge mit den Niederlanden, Großbritannien, Russland und Frankreich geschlossen (nach der damaligen Ära (1855–1860) zusammenfassend als „die fünf *Ansei*-Verträge“ (安政五カ国条約) bekannt). KLEINSCHMIDT weist darauf hin, dass die Ungleichen Verträge auch dort dem Formular eines Friedensvertrags folgten, wo – wie im Falle Japans – kein Krieg vorausgegangen war.<sup>8</sup>

## 2. Die Eulenburg-Mission

Auch die aufstrebende Macht Preußen strebte nach Einfluss in Ostasien. Wie die anderen westlichen Staaten wollte man als bisher nur europäische Kontinentalmacht an der Aufteilung der Welt teilhaben. Unter der Leitung von Friedrich GRAF ZU EULENBURG schickte der preußische König 1859

---

6 KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 68.

7 L. PEREZ, *Japan Comes of Age. Mutsu Munemitsu and the Revision of the Unequal Treaties* (1999) 50; Digitalisierte Version des Originalvertrages bei: US Government, „Treaty of Kanagawa“, in: Digital Public Library of America: <https://dp.la/item/6514cd35c500017c51f02b0803f46c3c>.

8 KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 29.

eine Expedition nach Ostasien, die aus vier Schiffen bestand; darunter befanden sich zwei Kriegsschiffe, die 652 Seesoldaten an Bord hatten. Die Expedition sollte einerseits außenpolitisch den anderen europäischen Staaten Preußens globale Ambitionen demonstrieren, andererseits im Sinne eines Vorgriffs auf die deutsche Reichseinigung unter preußischer Führung als Vertreter gesamtdeutscher Interessen auftreten.<sup>9</sup> Verfolgte man mit der Eulenburg-Mission ursprünglich primär handelspolitische Ziele, trat später mehr und mehr die Militärpolitik in den Vordergrund.<sup>10</sup> Man beabsichtigte, dem Beispiel der anderen westlichen Mächte folgend Verträge mit verschiedenen ostasiatischen Staaten, neben Japan auch China und Siam, zu schließen<sup>11</sup> und sich die gleichen günstigen Bedingungen zu sichern. Dabei war die Expedition ausdrücklich autorisiert, die preußischen Forderungen gegebenenfalls auch mit Gewalt durchzusetzen, und drohte diese der japanischen Seite auch tatsächlich an.<sup>12</sup> Mancher in Preußen hoffte sogar, Taiwan als Kolonie zu gewinnen. Der Leiter der Mission, EULENBURG selbst, zeigte allerdings kein Interesse an derartigen Schritten, zumal die Expedition schon erheblich geschwächt in Ostasien angekommen war.<sup>13</sup>

Der Abschluss eines Vertrags mit Japan gestaltete sich dann allerdings schwieriger als erwartet. Die japanische Regierung wollte unter anderem aus Rücksicht auf die fremdenfeindliche Stimmung im Inland zunächst überhaupt nicht über einen weiteren Ungleichen Vertrag verhandeln. Erst nach drei Monaten zeigte die japanische Seite sich doch dazu bereit.<sup>14</sup> Nach einem weiteren Monat erzielten die Parteien eine Einigung, wobei sich jedoch der Plan der preußischen Seite, auch die Staaten des Zollvereins und die Hansestädte neben Preußen zu Vertragspartnern zu machen, nicht durchsetzen ließ.<sup>15</sup> Erst mit einem weiteren Vertrag von 1869 wurden die Regelungen schließlich auf die Staaten des Norddeutschen Bundes und den diesem nicht angehörigen Staaten des Deutschen Zollvereins erstreckt.<sup>16</sup>

---

9 B. MARTIN, Die preußische Ostasien-Expedition und der Vertrag über Freundschaft, Handel und Schifffahrt mit Japan (24. Januar 1861), in: Krebs (Hrsg.), Japan und Preußen (2002) 77.

10 MARTIN, *supra* Fn. 9, 83–85.

11 Vertragsabschlüsse mit China und Siam folgten 1862. JACOB, *supra* Fn. 2, 60–63.

12 MARTIN, *supra* Fn. 9, 85 f.

13 MARTIN, *supra* Fn. 9, 86–88, 96.

14 Die Gründe für diesen Sinneswandel sind nicht ganz klar. MARTIN, *supra* Fn. 9, 93.

15 JACOB, *supra* Fn. 2, 63.

16 Dabei gelang es der japanischen Seite, gewisse reziproke Elemente in den neuen Vertrag hineinzuverhandeln. KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 66; C. EBERSPÄCHER, Ungleiche Verträge. Die Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge zwischen Preußen-Deutschland und Japan 1861–1896, in: Wiczorek (Hrsg.), Ferne Gefährten – 150 Jahre deutsch-japanische Beziehungen; Begleitband zur Sonder-

### 3. Inhalt des Preußisch-Japanischen Vertrages

Mit Unterschieden im Detail wies der Preußisch-Japanische Vertrag die typischen Elemente der Ungleichen Verträge auf, wie sie auch andere westliche Mächte zuvor abgeschlossen hatten oder in der Folge abschließen sollten. Während der Rahmen des Vertrages die Freundschaft und Gleichheit der souveränen Vertragsstaaten betonte, fehlte es den inhaltlichen Regeln an Reziprozität, so dass die preußische Seite einseitig begünstigt wurde:<sup>17</sup>

In dem Vertrag verpflichtete sich Japan, die Häfen von Hakodate, Kanagawa und Nagasaki für den Handel mit Preußen zu öffnen und preußischen Staatsangehörigen beschränkt auf diese Hafenzentren Niederlassungsfreiheit zu gewähren. Ferner sah der Vertrag eine einseitige Beschränkung der Zollautonomie Japans vor, was Japans Möglichkeiten beschnitt, den eigenen Bedürfnissen entsprechend Zolleinkünfte zu generieren und die eigene Industrie vor Importen zu schützen.<sup>18</sup> Für die weitere Entwicklung kam der Exterritorialität besondere Symbolkraft zu, die preußischen Staatsbürgern während ihres Aufenthalts in Japan eingeräumt wurde. Preußische Staatsangehörige konnten für Straftaten nur durch die preußischen Konsularbeamten nach preußischem Recht belangt werden (Art. 6 des Vertrages). Auch über Klagen oder Beschwerden von Japanern gegen preußische Staatsbürger entschieden die preußischen Behörden (Art. 5 des Vertrages).<sup>19</sup> Rechtsmittel konnten, da Preußen in Ostasien keine Rechtsmittelgerichte unterhielt, sogar nur im tausende Kilometer entfernten Preußen eingelegt werden.<sup>20</sup> Zwar wird die These vertreten, die Konsulargerichte seien als Rechtsprechungsinstanzen besser gewesen als ihr Ruf und hätten sogar eine gewisse Modellfunktion für die Rechtsentwicklung in Japan erfüllt.<sup>21</sup> Das ändert freilich nichts daran, dass sie die japanische Souveränität empfindlich beschränkten und in Japan verbreitet als besondere Schmach empfunden wurden. Der diskriminierende Charakter der Verträge kommt schließlich auch in der einseitigen Meistbegünstigungsklausel zum Ausdruck, der zufolge Preußen jeden Vorteil, den Japan fortan einem anderen Staat vertraglich gewähren würde, ebenfalls beanspruchen konnte (aber nicht umgekehrt).

---

ausstellung „Ferne Gefährten – 150 Jahre deutsch-japanische Beziehungen“ (2011) 39, 40.

17 KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 18.

18 H. BAUM/E. TAKAHASHI, Commercial and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments after 1868, in: Röhl (Hrsg.), History of Law in Japan since 1868 (2005) 330, 336.

19 Klagen preußischer Staatsbürger gegen japanische Staatsbürger wurden dagegen vor den japanischen Gerichten verhandelt (Art. 5 Abs. 2 des Vertrages).

20 FUESS, *supra* Fn. 5, 50.

21 FUESS, *supra* Fn. 5, 48.

Gleichzeitig war der Vertrag unbefristet. Eine Klausel schloss zudem Änderungen vor 1872 kategorisch aus. Eine Garantie zugunsten Japans, nicht doch kolonialisiert zu werden, enthielt der Vertrag ebenfalls nicht.

#### 4. *Die Revisionsbemühungen der neuen Meiji-Regierung*

Für die neue Führungselite, die mit der Meiji-Restauration von 1868 die Macht übernahm, stand die Revision der Ungleichen Verträge von Anfang an ganz oben auf der politischen Agenda. Schon das Tokugawa-Shogunat hatte während des letzten Jahrzehnts seiner Herrschaft eine Revision der Ungleichen Verträge angestrebt. Seine Bemühungen waren allerdings erfolglos geblieben.<sup>22</sup> Die Anti-Shogunats-Koalition, die vor allem von Samurai der südwestlichen Provinzen getragen wurde, hatte sich vor 1868 unter dem Slogan „Ehret den Kaiser, vertreibt die Barbaren“ (尊王攘夷 *sonnō jōi*) versammelt und das Shogunat mit der Forderung unter Druck gesetzt, die Präsenz der ungeliebten Ausländer zu beenden. In einem offenen Bruch gegenüber der Politik des Shogunats hatte der Daimyō von Chōshū, Takachika MŌRI, der stattdessen einem kaiserlichen Edikt folgte, 1863/1864 sogar ausländischen Schiffen die Durchfahrt durch die Straße von Shimonoseki gewaltsam zu verwehren versucht. Nach einem heftigen Beschuss von Shimonoseki durch die Marine verschiedener westlicher Mächte musste MŌRI allerdings bald klein begeben.<sup>23</sup>

Obwohl die Anti-Shogunats-Koalition vor 1868 die Ungleichen Verträge vehement bekämpft hatte, kam sie, nachdem sie selbst die Macht übernommen hatte, nicht umhin, die Ungleichen Verträge mit den westlichen Mächten zunächst als für Japan weiterhin bindend zu akzeptieren<sup>24</sup> und erbt damit zugleich die heikle Aufgabe, die in Japan ansässigen Ausländer vor fremdenfeindlichen Übergriffen zu schützen. In Anbetracht des warnenden Beispiels des Beschusses von Shimonoseki, aber auch des Schicksals, das China erlitten hatte, welches zuvor über Jahrhunderte Japans zivilisatorisches Vorbild gewesen war, wollte man es auf keine Konfrontation ankommen lassen. Wie real die Gefahr einer Kolonialisierung auch für Japan war, zeigt, dass der preußische Geschäftsträger Max VON BRANDT seiner Regierung noch 1867 vorgeschlagen hatte, Hokkaidō zu besetzen und zu kolonialisieren.<sup>25</sup> Stattdessen versuchte die Meiji-Führung technisch-wirtschaftlich-

---

22 PEREZ, *supra* Fn. 7, 65.

23 M. R. AUSLIN, *Negotiating with Imperialism. The Unequal Treaties and the Culture of Japanese Diplomacy* (2006) 100 ff. Zudem musste Japan erhebliche Reparationsleistungen an die westlichen Mächte leisten. P. AKAMATSU, *Meiji 1868: Revolution and Counter-Revolution in Japan* (1972) 111 ff.

24 AUSLIN, *supra* Fn. 23, 148; RÖHL, *supra* Fn. 3, 185.

25 KLEINSCHMIDT, *supra* Fn. 3, 28.

militärisch zu den westlichen Mächten aufzuschließen, um aus Japan rasch eine wohlhabende Nation mit einer schlagkräftigen Armee (富国強兵 *fukoku kyōhei*) zu machen. Mit einem starken Zentralstaat wollte sich die neue Führungselite sowohl nach innen als auch nach außen politisch behaupten.

Außenpolitisch verfolgte man von Anfang an das Ziel, die Ungleichen Verträge neu zu verhandeln, die man subjektiv als Schande empfand und die zudem Japans Erstarren aufgrund der ungünstigen Handelsbedingungen auch objektiv behinderten. In diesem Sinne formulierte Tomomi IWAKURA, der spätere Leiter der berühmten Iwakura-Mission, 1869:

„We must defend our imperial country’s independence by revising the trade treaties we have recently concluded with Great Britain, France, Holland, America, and other countries. Currently, foreign countries’ troops have landed in our ports, and when resident foreigners break our law, they are punished by their countries’ officials. It can be said that this is our country’s greatest shame.“<sup>26</sup>

Die Iwakura-Mission bestand aus hochrangigen japanischen Politikern, Beamten und Wissenschaftlern. Sie besuchte von 1871 bis 1873 viele der westlichen Vertragspartner. Die Mission sollte die Lebensumstände in den dortigen Länder erkunden, um für die Reformen zu Hause zu lernen; ferner sollte sie um Anerkennung für das „neue Japan“ werben und den Spielraum für eine Revision der Ungleichen Verträge ausloten.<sup>27</sup> Dabei verfügte die japanische Delegation anfangs über wenig diplomatische Erfahrung.<sup>28</sup> Auch deshalb kam es während des längeren Aufenthalts in den USA zwar zu – ursprünglich so gar nicht geplanten – Revisionsverhandlungen, aber ohne dass Japan dabei verbindliche Zusagen erhielt.<sup>29</sup> Immerhin sammelte die Iwakura-Mission wertvolle Erkenntnisse über „westliche Zivilisationsstandards“ und damit über die Reformschritte, welche die westlichen Mächte erwarteten, um Japan als ebenbürtig zu akzeptieren. Zugleich lernten die japanischen Vertreter schnell, sich auf der völkerrechtlichen Bühne zu bewegen. Geschickt nutzte sie in der Folge die Ungleichen Verträge, um in deren Rahmen die eigene Souveränität zu behaupten und insbesondere durchzusetzen, dass die in den Hafenstädten niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen nur begrenzten Zugang zum Landesinneren hatten.<sup>30</sup>

Die erwähnten Meistbegünstigungsklauseln in den Ungleichen Verträgen erwiesen sich als ein großes Hindernis für Japans Revisionsbemühungen.

---

26 Zitiert nach AUSLIN, *supra* Fn. 23, 156 f.

27 M. J. MAYO, A Catechism of Western Diplomacy: The Japanese and Hamilton Fish, 1872, *The Journal of Asian Studies* 26-3 (1967) 389, 390.

28 AUSLIN, *supra* Fn. 23, 147; PEREZ, *supra* Fn. 10, 64 ff.

29 PEREZ, *supra* Fn. 7, 67 f.

30 HOWLAND, *International Law and Japanese Sovereignty. The Emerging Global Order in the 19<sup>th</sup> Century* (2016) 53.



Denn sie machten bilaterale Zugeständnisse, die Japan einem einzelnen westlichen Vertragsstaat etwa im Gegenzug für einen Verzicht auf die verhasste Exterritorialität hätte anbieten können, praktisch unmöglich. Was man einem Vertragsstaat gewährt hätte, hätten die anderen Vertragsstaaten sofort ebenfalls beanspruchen können.<sup>31</sup> Auch deshalb zogen sich die Revisionsbemühungen zunächst bilateral, später in zwei multilateralen Konferenzen mehr als zwei Jahrzehnte hin.<sup>32</sup>

Erst die rasche Modernisierung des Landes in den 1870er und 1880er Jahren, nicht zuletzt auch die von den westlichen Mächten nicht zu leugnende Fortschritte bei der Errichtung eines modernen Rechtssystems, ließen die westlichen Mächte einer Neuverhandlungen der Ungleichen Verträge näher treten. Beginnend mit dem Vertrag mit Großbritannien im Jahre 1895 kam es nach und nach zu Revisionen, nach denen die Exterritorialität 1899 enden sollte. Die Vertragspartner wollten die japanische Regierung, die sich im Inneren heftigen Angriffen wegen ihrer vermeintlichen Nachgiebigkeit gegenüber den westlichen Mächten ausgesetzt sah, wohl auch nicht überfordern.<sup>33</sup> Dazu kamen militärischen Erfolge gegenüber China (1895) und Russland (1905), die im Westen großen Eindruck machten. Als im Jahre 1896 ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Japan und dem Deutschen Kaiserreich geschlossen wurde, sah dieser keine Exterritorialität mehr vor. Im Jahr 1899 war dieses besonders verhasste Element aus allen Ungleichen Verträgen eliminiert worden. Die Zollautonomie Japans sollte dagegen erst 1911 wieder vollständig hergestellt werden. Damit erreichte Japan einen Grad an Anerkennung wie kein nicht-westliches Land zuvor.<sup>34</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war Japan längst selbst zur Kolonialmacht geworden und präsentierte sich gegenüber seinen ostasiatischen Nachbarn zunehmend in ähnlicher Weise als „zivilisatorisch überlegen“, wie es jahrzehntelang die westlichen Staaten gegenüber Japan praktiziert hatten. Schon 1895 hatte Japan nicht nur Taiwan annektiert, sondern auch seinerseits China einen Ungleichen Vertrag zu seinen Gunsten aufgezwungen.<sup>35</sup> Man musste allerdings die Erfahrung machen, dass die westlichen Mächte

---

31 PEREZ, *supra* Fn. 7, 72 ff.

32 PEREZ, *supra* Fn. 7, 71 ff.

33 G. KREBS, Das Moderne Japan 1868–1952 (2010) 24. Vgl. auch PEREZ, *supra* Fn. 7, 78.

34 R. GLASNOVICH, Vanguard of Civilization: Police Education and Unequal Treaty Revision in Meiji Japan (1868–1912), *The International History Review* 42(6) (2020) 1105, 1114.

35 Schon zuvor hatte sich Japan Exterritorialität für die eigenen Staatsbürger im Vertrag mit Korea von 1876 ausbedungen. FUESS, *supra* Fn.5, 48.

den japanischen Kolonialismus anders bewerteten als den eigenen.<sup>36</sup> So drängten Russland, das Deutsche Reich und Frankreich durch die Intervention von Shimonoseki 1895 dazu, die zuvor eroberte Halbinsel Liaodong an China zurückzugeben.<sup>37</sup>

### III. DIE UNGLEICHEN VERTRÄGE ALS TRIEBFEDER DER RECHTLICHEN MODERNISIERUNG

#### 1. *Modernisierung des Landes zur Abwendung der äußeren Bedrohung*

Japans umfassende Modernisierung und rascher Aufstieg in den Jahrzehnten nach der Meiji-Restauration ist oft als Reaktion auf eine doppelte Herausforderung beschrieben worden. Die neue Regierung musste einerseits im Innern ihre Macht festigen, nicht zuletzt dadurch, dass man in der Folge einen starken Zentralstaat errichtete. Zum anderen galt es, die äußere Bedrohung durch den Imperialismus der westlichen Mächte zu bannen, indem man zu ihnen wirtschaftlich-technisch-militärisch aufschloss. Das Streben nach gleichberechtigter Anerkennung fand seinen Ausdruck in dem beschriebenen Kampf um eine Revision der Ungleichen Verträge.

Die Modernisierung des Rechts nimmt in diesem Prozess eine herausragende Rolle ein. Wilhelm RÖHL hat diese treffend als eine Mischung aus indirektem Zwang und eigenem Anstoß bezeichnet.<sup>38</sup> In nur rund drei Jahrzehnten bis 1900 ist es Japan seinerzeit gelungen, sich nicht nur für die wichtigsten Rechtsgebiete umfassende Kodifikationen nach kontinentaleuropäischem Vorbild zu geben, darunter die berühmten „sechs Gesetze“ (六法 *roppō*),<sup>39</sup> sondern auch die Institutionen einer modernen Justiz – eine mit Berufsrichtern besetzte unabhängige Gerichtsbarkeit, eine davon getrennte Staatsanwaltschaft und die Vertretung der Parteien durch qualifizierte Rechtsanwälte – zu etablieren. Man muss sich klar machen, dass auch die dafür erforderlichen juristischen Berufe und deren Ausbildungssystem erst geschaffen werden mussten. Wie das Bestreben, das Joch der Ungleichen Verträge abzuwerfen, als Triebfeder für diesen Prozess gewirkt hat, möchte ich im zweiten Teil meines Vortrags näher betrachten.

---

36 HOWLAND, *supra* Fn. 30, 139.

37 Bei der Besetzung von Korea hingegen wurde Japan von den USA und England unterstützt, HOWLAND, *supra* Fn. 30, 135 f.

38 RÖHL, *supra* Fn. 3, 204.

39 Hierzu zählen die Verfassung, das Zivilgesetz, das Handelsgesetz, das Strafgesetz, das Zivilprozessgesetz und das Strafprozessgesetz.

## 2. *Drei Ziele der Reformen im Bereich des Rechts*

Für die Frage, welche Rechtsreformen in Japan aus Sicht der westlichen Mächte Voraussetzung dafür waren, dass sich diese zu einer Neuverhandlung der Ungleichen Verträge bereit erklären würden, erhielt die japanische Seite keine präzisen Vorgaben. Die in Japan ansässigen Ausländer monierten häufig das Fehlen einer Gewaltenteilung, moderner Gesetze und qualifizierter Juristen.<sup>40</sup> Der amerikanische Außenminister Hamilton FISH äußerte gegenüber Mitgliedern der Iwakura-Mission, dass es Japans Aufgabe sei

„to adopt and to enforce a system of jurisprudence, and of judicial administration, in harmony with that of the Christian Powers“.<sup>41</sup>

Das muss nicht bedeuten, dass das vermeintlich rückschrittliche japanische Recht nur ein vorgeschobener Grund war, für die eigenen Staatsangehörigen Exterritorialität zu beanspruchen und die Revision der Verträge hinauszuzögern. Aber die westlichen Mächte hatten sicherlich auch keine Eile, die für sie ausgesprochen günstigen Bedingungen der Verträge zu ändern.<sup>42</sup> Mangels konkreter Vorgaben musste Japan erst eruieren, welche Reformschritte eigentlich erforderlich waren. Wie erwähnt, war dies einer der Gründe für die Entsendung der Iwakura-Mission. Immerhin blieb Japan so frei, sich seine Vorbilder auszuwählen, wovon es bekanntlich auch im Recht sehr bewusst und in stark eklektischer Weise Gebrauch machte.<sup>43</sup>

Aus Sicht der japanischen Seite lässt sich sagen, dass die massive Rezeption vor allem kontinentaleuropäischer Rechtskonzepte und -institutionen dreierlei Ziele verfolgte:

Erstens schätze die neue japanische Führung realistisch ein, dass die Unabhängigkeit des Landes nur zu bewahren sein würde, wenn Japan rasch zu einem wirtschaftlich, technisch und militärisch starkem Land mit einer gefestigten Zentralregierung werden würde. Dies erforderte auch umfassende Reformen im Bereich des Rechts, die beinahe alle Rechtsgebiete betrafen. Man denke etwa an das öffentliche Recht, wo nicht nur die Feudalfürstentümer 1871 durch eine zentrale Verwaltung ersetzt wurden, sondern 1873 beispielsweise auch die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und das Grundsteuersystem fundamental umgestaltet wurde. Deutlich mehr Zeit

---

40 FUESS, *supra* Fn. 5, 49.

41 Zitiert nach PEREZ, *supra* Fn. 7, 69.

42 PEREZ, *supra* Fn. 7, 64.

43 W. RÖHL (Hrsg.), *A History of Japan since 1868* (2005); CH. SOKOLOWSKI, *Der sogenannte Kodifikationenstreit in Japan* (2010); H. BAUM, *Comparison of Law, transfer of legal concepts, and creation of a legal design. The case of Japan*, in: Haley/Takenaka (Hrsg.), *Legal Innovations in Asia* (2014) 61, 68. J. ANDŌ, *Japan und die Preußische Verfassung*, in: Krebs (Hrsg.), *Japan und Preußen* (2002) 163, 165.

sollte Japan letztlich benötigen, um im Bereich des Zivil- und Handelsrechts die fragmentierten, überwiegend auf Gewohnheitsrecht beruhenden Regeln durch nationale Kodifikationen zu ersetzen und für die Wirtschaft klare Regeln für private Rechte und Verträge und die Gründung und Organisation von Unternehmen zu schaffen (Zivilgesetz von 1896/1898, Handelsgesetz von 1899).

Zweitens erschien die angestrebte Revision der Ungleichen Verträge, insbesondere die Beseitigung der Exterritorialität, ohne ein Rechtssystem westlicher Prägung kaum zu realisieren. Dafür aber sah man neben Kodifikationen für die wichtigsten Rechtsgebiete funktionsfähige Gerichte und qualifizierte Juristen als unverzichtbar an.<sup>44</sup> Denn es war klar, dass die westlichen Mächte kaum bereit sein würden, ihre Staatsbürger dem lokalen Rechts- und Justizsystem zu unterstellen, solange ihnen dieses als „orientalische Tyrannei“ erschien.<sup>45</sup> So äußerte sich etwa die eigens zum Studium der westlichen Diplomatie vom japanischen Außenministerium eingerichtete Stelle:

„If we were to reveal a wish to exercise the same rights as Europeans, the treaty powers would probably not even consider to negotiate with us, since we have not yet completely reformed our administrative system or standardized our trade regulations.“<sup>46</sup>

Damit ist schon der dritte Aspekt angesprochen, die mit den Rechtsreformen angestrebte Außenwirkung: Es ging der Meiji-Regierung entscheidend auch darum, durch den Westen als ebenbürtig wahrgenommen und anerkannt zu werden.<sup>47</sup> Denn die westlichen Mächte war nicht nur objektiv wirtschaftlich-technisch-militärisch überlegen, sondern fühlte sich auch zivilisatorisch überlegen und leitete daraus eine Legitimation für die Diskriminierung Japans in den Ungleichen Verträgen ab.<sup>48</sup> Japan musste sich also zugleich als „westlich-zivilisiert“ beweisen, wofür eine rechtliche Modernisierung – nach westlichem Vorbild versteht sich – geboten war.

Dass die Reformen aus heutiger Sicht mitunter überhastet und wenig an den Bedürfnissen der japanischen Gesellschaft orientiert wirken, lag daran, dass es eben nicht nur um die Entwicklung des Landes, sondern ebenso um die rasche Revision der Ungleichen Verträge und die Wahrnehmung als ebenbürtig durch die westlichen Mächte ging. Man denke an das gescheiterte Unterfangen, in Japan zu Beginn der Reformen eine fast wörtliche

---

44 PEREZ, *supra* Fn. 7, 64, 71; FUESS, *supra* Fn. 5, 49.

45 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1106.

46 Zitiert nach PEREZ, Fn. 7, 67.

47 RÖHL, *supra* Fn. 3, 186 und 205.

48 Auch wenn das Japanbild der Mitglieder der Eulenburg-Mission überwiegend positiv gewesen zu sein scheint. Siehe MARTIN, *supra* Fn. 9, 91 f. „Wunschdenken von einer preußisch-japanischen Wahlverwandtschaft“.

Übersetzung des *Code civil* in Kraft zu setzen.<sup>49</sup> In Teilen haftete dem neuen Recht etwas Demonstratives an, selbst wenn man nicht so weit gehen muss wie Colin JONES, der behauptet, dass die Bedürfnisse des japanischen Volkes bei der Rechtsrezeption zweitrangig waren.<sup>50</sup>

### 3. *Zwei Anschauungsbeispiele*

Die Verbindung zwischen dem Bestreben, die Ungleichen Verträge zu revidieren, und von den westlichen Mächten als ebenbürtig akzeptiert zu werden, einerseits und der Grundlegung für das moderne japanische Recht andererseits ließe sich am Beispiel vieler Rechtsgebiete illustrieren.<sup>51</sup> Ich möchte dies abschließend anhand von zwei Rechtsgebieten versuchen, dem Strafrecht, als dem vielleicht anschaulichsten und bekanntesten Beispiel einerseits, und der Polizei, als einem Feld, das erst durch neuere Forschung ins Blickfeld gerückt worden ist:

#### a) *Die Humanisierung des Strafrechts*

Die Vereinbarung der Exterritorialität in den Ungleichen Verträgen war von Vertragspartnern der ostasiatischen Staaten nicht zuletzt mit der Rückschrittlichkeit von deren Strafrecht und Gerichtspraxis gerechtfertigt worden. So war die westliche Vorstellung vom chinesischen Recht stark durch die besondere Grausamkeit der darin normierten Strafen geprägt. Die ostasiatischen Strafrechte galten als „barbarisch“, ungeachtet der Tatsache, dass auch in den europäischen Staaten die Humanisierung des Strafrechts teilweise noch nicht lange zurücklag.<sup>52</sup> Auch in Bezug auf Japan erschien es unrealistisch, dass Vertragspartner auf die Exterritorialität verzichten und die eigenen Staatsangehörigen der japanischen Strafjustiz unterwerfen würden, so lange das materielle japanische Strafrecht und das japanische

---

49 RÖHL, *supra* Fn. 3, 187.

50 C. JONES, The wonderful world of Japanese law: Yōkoso to endless discovery, Japan Times (online), 16. Oktober 2013, <https://www.japantimes.co.jp/community/2013/10/16/issues/the-wonderful-world-of-japanese-law-yokoso-to-endless-discovery/>.

51 Interessant ist auch das Beispiel des Völkerrechts selbst. Denn die japanischen Vertreter lernten rasch, sich des Instrumentariums des westlichen Völkerrechts zu bedienen, um die nationalen Interessen zu behaupten und sich als gelehrige Schüler des Westens zu präsentieren. HOWLAND, *supra* Fn. 30, 27 ff.; U. M. ZACHMANN, Does Europe Include Japan? European Normativity in Japanese Attitudes towards International Law, 1854–1945, *Rechtsgeschichte – Legal History (rg)* (2014) 228, 232.

52 Für Preußen markiert hier das Strafgesetzbuch von 1851 eine wesentliche Zäsur, das beispielsweise erstmals das Gesetzlichkeitsprinzip normierte.

Strafverfahren nicht die zwischenzeitlich etablierten westlichen Standards erfüllten.

Für Japan galt es dementsprechend, die aus der Tokugawa-Zeit überkommenen Regeln zu reformieren.<sup>53</sup> Diese waren mangels Verkündung den Bürgern bisher nicht einmal bekannt, waren also reine Sanktionsnormen für den Rechtsanwender, nicht Verhaltensnormen für den Rechtsunterworfenen.<sup>54</sup> Eine Anwendung im Wege der Analogie zulasten des Beschuldigten war ausdrücklich zulässig. Als Strafen waren unter anderem Peitschen- oder Stockhiebe, Verbrennen, Kreuzigen und Verbannung vorgesehen. Reformbedürftig erschien aber auch das Strafverfahren, das beispielsweise noch Folter als zulässige Ermittlungsmethode kannte.<sup>55</sup> Dabei reichte Kritik am Strafrecht der Tokugawa-Zeit, etwa an der Verbannungsstrafe, weit in das 18. Jahrhundert zurück.<sup>56</sup> Nun wandten sich japanische Reformer unter anderem gegen die Folter und stellten dabei einen klaren Bezug zu den Ungleichen Verträgen und der darin normierten Exterritorialität her. So schrieb 1874 Mamichi TSUDA:

„Wenn wir die Folter nicht abschaffen, dann werden wir nicht Seite an Seite mit den verschiedenen Ländern Europas und mit Amerika gehen können. Wenn wir die Folter nicht abschaffen, dann können wir keine gleichberechtigten Verträge mit ihnen abschließen. Wenn wir die Folter nicht abschaffen, dann können wir die Europäer und Amerikaner, die in unserem Land leben, nicht unter unseren Gesetzen verurteilen.“<sup>57</sup>

Schon unmittelbar nach der Meiji-Restauration hatte die neue Regierung bestimmte Änderungen der Strafrechtspraxis in die Wege geleitet, etwa die Bestrafung durch Kreuzigung stark eingeschränkt und die durch Verbrennen gänzlich abgeschafft.<sup>58</sup> Bei den ersten Bemühungen um ein neues Strafrecht orientierte sich die Meiji-Regierung noch an chinesischen Vorbildern. Die Iwakura-Mission hatte 1871 ein neues Strafrecht nach chinesischem

53 K. YAMANAKA, Einführung in das japanische Strafrecht. Strafrecht auf der Basis der japanischen Sozialstruktur (2018) 48 f.

54 YAMANAKA, *supra* Fn. 53, 48 in Fn. 5.

55 Folter war auch deshalb bedeutsam, weil ein Schuldspruch bei schwereren Delikten grundsätzlich ein Geständnis voraussetzte. K. FUJIMOTO, Japanese Criminal Justice: A Comparative Legal History Perspective, Japanese Society and Culture (2021) 83, 87.

56 D. V. BOTSMAN, Punishment and Power in the Making of Modern Japan (2007) 86 ff.

57 Zitiert nach N. HEÉ, Imperiales Wissen und Koloniale Gewalt. Japans Herrschaft in Taiwan 1895–1945 (2012) 168 f. TSUDA brachte dabei die Abschaffung der Folter mit dem Rassengedanken in Verbindung, indem er betonte, nur die „mongolische Rasse“ sei der Folter noch nicht entflohen, während diese nicht mehr existiere in den Ländern der „germanischen Rasse“.

58 BOTSMAN, *supra* Fn. 56, 141.

Modell im Gepäck, musste allerdings feststellen, dass dieses nicht dazu geeignet war, um im Westen den eigenen Fortschritt zu demonstrieren, galt China den westlichen Staaten doch als Inbegriff der orientalischen Despotie.<sup>59</sup> Inhaltlich stießen unter anderem die angedrohten Strafen und die unterschiedliche Behandlung der Angehörigen verschiedener Stände auf Kritik. Reformen intensivierten in der Folge ihre Bemühungen auf die Einführung humanerer Strafen und die Einrichtung moderner Gefängnisse. 1879 wurde auch die Abschaffung der Folter beschlossen.<sup>60</sup>

Mit dem sogenannten Alten Strafgesetz (旧刑法 *Kyū-Keihō*), das 1882 in Kraft trat, folgte man französischen Vorbildern und orientierte sich am *Code pénal*. Das Alte Strafgesetz normierte zum erstmal das Gesetzlichkeitsprinzip und beschränkte die angedrohten Strafen – abgesehen von der Todesstrafe durch Erhängen – auf Geld- und verschiedene Formen der Freiheitsstrafe.<sup>61</sup> Bald nach Inkrafttreten des Alten Strafgesetzes wurde ein neuer Versuch gestartet, die Ungleichen Verträge zu revidieren.<sup>62</sup> Die Anwendung des Alten Strafgesetzes durch die in der westlichen Methodik nicht geschulten japanischen Juristen erwies sich allerdings als schwierig, was auf die unzureichende Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die japanischen Verhältnisse zurückgeführt wird.<sup>63</sup> Vielfältige Kritik führte dazu, dass alsbald Arbeiten an einem neuen, dem bis heute geltenden Strafgesetzbuch begonnen, das 1907 in Kraft trat und bekanntlich stark von deutschen Einflüssen geprägt ist.

Auch das Beispiel des Strafrechts belegt, dass die Rechtsreformen der Meiji-Zeit ganz wesentlich darauf abzielten, vom Westen als „zivilisiert“ und „fortschrittlich“ wahrgenommen zu werden. YAMANAKA etwa bezweifelt, dass der Inhalt des Alten Strafgesetzes und anfangs auch des Strafgesetzes von 1907 der breiten Bevölkerung überhaupt bekannt war und für diese eine wesentlich verhaltenssteuernde Wirkung hatte. Die Bürger hätten sich vielmehr weiter an den Sozialnormen der Gesellschaft orientiert. Die Strafrechtsgesetzgebung sei für die Europäisierung Japans wichtig gewesen, um die Ungleichen Verträge zu revidieren. Das Strafgesetz habe damit als „Fassade der Modernisierung“ gedient.<sup>64</sup> Die Anerkennung seitens der westlichen Beobachter blieb nicht aus. So schrieb der Amerikaner William Elliot GRIFFIS 1890 in seinem Werk „The Mikado’s Empire“:

---

59 BOTSMAN, *supra* Fn. 56, 145; HEÉ, *supra* Fn. 57, 168.

60 BOTSMAN, *supra* Fn. 56, 146 ff. und 169 ff.

61 BOTSMAN, *supra* Fn. 56, 169 f.

62 BOTSMAN, *supra* Fn. 56, 170.

63 YAMANAKA, *supra* Fn. 53, 49.

64 YAMANAKA, *supra* Fn. 53, 62.

„In the department of jurisprudence vast progress has been made. I doubt whether any nation on earth can show a more revolting list of horrible methods of torture and punishment in the past with so great amelioration in so short a time.“<sup>65</sup>

*b) Die Polizei als Vorreiter der Zivilisation*

Jüngere Forschungen von GLASNOVICH haben gezeigt, dass auch die Reform der Polizei in Japan eng mit den Revisionsbemühungen der japanischen Regierung verbunden war.<sup>66</sup> Die Polizei war für die in Japan lebenden westlichen Kaufleute und Diplomaten der größte Berührungspunkt mit dem japanischen Staat und dessen Rechtssystem. Gleichzeitig herrschte gerade im Hinblick auf die Strafverfolgung im Westen ein fast durchweg negatives Bild von dem als tyrannisch und willkürlich empfundenen japanischen Staat. Vertrauen der westlichen Mächte in die japanische Polizei und die Strafverfolgung insgesamt erschien damit wie eine Grundvoraussetzung für eine Zustimmung des Westens zur Abschaffung der Extraterritorialität.

Insofern erscheint es einleuchtend, dass der japanische Innenminister Arimoto YAMAGATA die Modernisierung der Polizei für notwendig hielt, um den Ausländern Japans Fortschritt zu demonstrieren und das negative Bild des Westens von der japanischen Polizei und ihren Methoden zu korrigieren.<sup>67</sup> Nach der oben bereits erwähnten Iwakura-Mission wurden in diesem Sinne 1873 separate Forschungsreisen nach Europa und in die USA organisiert, um das westliche Polizei- und Strafverfolgungssystem zu studieren.<sup>68</sup>

Die Erkenntnisse dieser Reise bildeten die Grundlage für die Gründung der ersten Polizeiakademie Japans 1880 in Tōkyō und der Veröffentlichung eines Polizeihandbuchs, das die Basis für die Modernisierung der japanischen Polizei bilden sollte.<sup>69</sup> Unabhängig davon, inwieweit das Bild des „grausamen Asiaten“ schlicht eine rassistische Konstruktion des Westens darstellte, wies die japanische Polizei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ungleichen Verträge tatsächlich einen geringen Professionalisierungsgrad auf.<sup>70</sup> Das von den preußischen Polizeiausbildern an der Akademie vermittelte neue Konzept der Polizei, das seinen Niederschlag im Handbuch fand, sah etwa vor, dass Polizisten von nun an „nüchtern und höflich“ zu sein hatten.<sup>71</sup> Die Reformen der Polizei und die mit ihnen verbundenen Ziele der

65 Zitiert nach BOTSCHAN, *supra* Fn. 56, 201.

66 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34.

67 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1110.

68 D.E. WESTNEY, The Emulation of Western Organizations in Meiji Japan: The Case of the Paris Prefecture of Police and the Keishi-chō, *The Journal of Japanese Studies* 1982, 307, 311.

69 WESTNEY, *supra* Fn. 68, 310 f.

70 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1106.

71 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1110.



japanischen Regierung lassen sich gut an dem Polizeihandbuch nachvollziehen. Obwohl in den Texten des Handbuchs erwartet wurde, dass japanische Polizisten gegenüber westlichen Besuchern streng und unnachgiebig zu sein hatten und etwa die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit weiter als gesetzlich notwendig durchsetzen sollten, zeigten sich die Polizisten in den englischen Beispieldialogen stets höflich und hilfsbereit gegenüber ausländischen Reisenden.<sup>72</sup> Daraus wird das Prinzip der japanischen Polizeireform gegenüber den westlichen Besuchern ersichtlich, die Polizei einerseits als Machtdemonstration des japanischen Staates gegenüber den Menschen aus dem Westen, andererseits aber auch als Gegenentwurf zur im Westen konstruierten Grausamkeit und fehlenden Zivilisierung der Japaner darzustellen.

Diese Reformen blieben nicht ohne Wirkung. So wurde die reformierte Polizei in Japan stellenweise als Ausdruck der wunderbaren Entwicklung des Landes hervorgehoben.<sup>73</sup> Die Frau eines britischen Diplomaten äußerte sich im Jahre 1889 geradezu begeistert:

„You cannot imagine how admirable the police are in Japan, how quiet and authoritative – and ubiquitous – always there to be appealed to in any difficulty, and amiable as, I think, only Japanese and Italians (out of office!) can be amiable.“<sup>74</sup>

Insgesamt scheint die Reform der Polizei damit das Ziel YAMAGATAS, dem Westen den Fortschritt Japans zu demonstrieren, erfüllt zu haben, und konnte damit dazu beitragen, die Vertragsrevision zu ermöglichen.

#### IV. FAZIT

Ich komme zum Schluss. Die Unterzeichnung des Preußisch-Japanischen Vertrags 1861 mag ein zweifelhafter Anknüpfungspunkt sein, um im Jahre 2021 160 Jahre deutsch-japanische Freundschaft zu feiern. Zu offensichtlich ist dieser erste Ungleiche Vertrag mit Japan unter deutscher Beteiligung ein Ausdruck des Imperialismus mit Mitteln des Völkerrechts. Und doch hat die Diskriminierung mit Mitteln des Völkerrechts zugleich als Triebfeder gewirkt, um in Japan eine wohl einzigartige Modernisierung des Rechts nach westlichem Vorbild in Gang zu setzen. Ohne das Bestreben der Meiji-Regierung, die Ungleichen Verträge zu revidieren und als gleichberechtigt anerkannt zu werden, erscheint es im Rückblick undenkbar, dass Japan in nur rund drei Jahrzehnten die Grundlagen für ein modernes Recht mit umfassenden Kodifikationen, neu geschaffenen Justizinstitutionen und

---

72 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1113.

73 GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1113 f.

74 Zitiert nach GLASNOVICH, *supra* Fn. 34, 1113 f.

professionell ausgebildeten Juristen gelegt hätte. So gesehen hat auch der Preußisch-Japanische Vertrag dazu beigetragen, dass sich japanische und deutsche Juristen heute freundschaftlich und auf Augenhöhe begegnen können.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Vortrag problematisiert, inwieweit der Abschluss des „Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen Preußen und Japan“ im Jahre 1861 einen geeigneten Anknüpfungspunkt für „160 Jahre deutsch-japanische Freundschaft“ darstellt. Wie andere der sogenannten Ungleichen Verträge, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von westlichen Mächten ostasiatischen Staaten aufgezwungen wurden, benachteiligte der Preußisch-Japanische Vertrag Japan klar und beschränkte dessen Souveränität. Unter anderem beschnitt er Japans Zollautonomie und normierte zugunsten der in Japan ansässigen preußischen Staatsbürger Exterritorialität. Andererseits haben die Ungleichen Verträge als Triebfeder für umfassende Reformen nach westlichem Vorbild nicht zuletzt auf dem Gebiet des Rechts gewirkt. Denn um wirtschaftlich-technisch-militärisch zu den westlichen Mächten aufzuschließen, von diesen als ebenbürtig und „zivilisiert“ anerkannt zu werden und die Ungleichen Verträge zu revidieren, sah sich die Meiji-Regierung zu umfangreichen Reformen auch auf dem Gebiet des Rechts gezwungen.*

*Nach einer anlassbezogenen Einleitung (I.) betrachtet der Vortrag im ersten Teil den historischen und rechtlichen Hintergrund des Preußisch-Japanischen Vertrages (II.). Dabei wird zunächst die allgemeine Situation in Ostasien im Zeitalter des Imperialismus beleuchtet, um danach die Eulenburg-Mission, den Inhalt des Preußisch-Japanischen Vertrages und den jahrzehntelangen Kampf Japans um eine Revision der Ungleichen Verträge zu untersuchen. Im zweiten Teil wird aufgezeigt, wie die Verträge als wichtiger Faktor für Reformen im Allgemeinen, und die Grundlegung für ein modernes Rechtssystem kontinental-europäischer Prägung im Besonderen gewirkt haben (III.). Näher eingegangen wird auf die Zielsetzungen der Reformen. Ferner betrachtet der Vortrag als zwei Anschauungsbeispiele näher die Humanisierung des Strafrechts und die Modernisierung der Polizei.*

*Der Vortrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Ungleichen Verträge trotz oder gerade wegen ihres diskriminierenden Charakters wesentlich dazu beigetragen haben, dass in Japan innerhalb von nur rund drei Jahrzehnten eine moderne Rechtsordnung mit umfassenden Kodifizierungen, unabhängigen Gerichten und professionell ausgebildeten Juristen geschaffen wurde (IV.). So gesehen trägt auch der Preußisch-Japanische Vertrag tatsächlich dazu bei, dass sich japanische und deutsche Juristen heute freundschaftlich und auf Augenhöhe begegnen können.*

## SUMMARY

*The lecture discusses the extent to which the conclusion of the “Treaty of Amity, Commerce and Navigation between Prussia and Japan” in 1861 represents a suitable starting point for “160 years of German-Japanese friendship”. Like other of the so-called Unequal Treaties imposed by Western powers on East Asian states in the second half of the 19<sup>th</sup> century, the Prussian-Japanese Treaty clearly disadvantaged Japan and limited her sovereignty. Among other things, the Treaty curtailed Japan’s customs autonomy and exempted Prussian citizens resident in Japan from local law. On the other hand, the Unequal Treaties acted as a driving force for comprehensive reforms based on the Western model, not least in the field of law. Because in order to catch up economically, technically and militarily with the Western powers, to be recognized by them as equal and “civilized” and to renegotiate the Unequal Treaties, the Meiji government was forced to carry out extensive reforms including in the field of law.*

*After a brief introduction (I.), the first part of the lecture looks at the historical and legal background of the Prussian-Japanese Treaty (II.). The general situation in East Asia in the age of imperialism is first examined, followed by the Eulenburg Mission, the content of the Prussian-Japanese Treaty and Japan’s decades-long struggle to revise the Unequal Treaties. The second part shows how these treaties acted as an important factor for reforms in general and served as trigger for laying the foundation of a modern legal system based on continental European models in particular (III.). The lecture discusses the objectives of the reforms in more detail. Furthermore, it takes a closer look at the reform of criminal law and procedure and the modernization of the police as two illustrative examples.*

*The lecture comes to the conclusion that the Unequal Treaties, despite or precisely because of their discriminatory character, have greatly contributed to Japan’s success in creating a modern legal system, including comprehensive codifications, independent courts and professionally trained lawyers, within little more than three decades (IV.). Seen in this way, the Prussian-Japanese Treaty actually contributes to the fact that Japanese and German lawyers can today meet as friends and on an equal footing.*